

Das Mediengesetz 1998 – Ein Ausschnitt aus der Unrechtslandschaft Serbiens¹

von *Vladimir V. Vodinelia, Belgrad*

*Es ist das Zeitalter des Rechtsstaates.
Ich aber lebe in Serbien.*

I.

Einst als Teil des zweiten Jugoslawien für seine hohe Verfassungsdynamik weltbekannt (alle zehn Jahre wurde das Grundgesetz erneuert oder umfassend geändert), ist Serbien heute als Symbol des dritten Jugoslawien wenig bekannt für seine Missachtung der Verfassung oder gar Verfassungslosigkeit². Seit einem Jahrzehnt gibt es in Serbien weder eine neue Verfassung noch eine Verfassungsänderung, praktisch gibt es überhaupt keine Verfassung.

Mit unerträglicher Sorglosigkeit verstoßen die Herrschenden immer wieder gegen die geltende serbische Verfassung von 1990 (weiter: VS³)⁴. Obwohl ihrer Grundrechte vielfach beraubt, verteidigen die Bürger weder ihre Rechte noch die Verfassung oder allenfalls in Ausnahmefällen (wie etwa während der dreimonatigen Proteste in den Jahren 1996–1997 gegen Wahlfälschungen). Die Verfassung ist weitgehend schutzlos; auf Verfassungsverstöße reagiert das Verfassungsgericht nicht oder allenfalls im Schnecken-tempo.^{5/6} Die Verfassung Serbiens ihrerseits steht nicht im Einklang mit der jugoslawischen Bundesverfassung von 1992 (weiter: BV⁷). Alle Fristen für die Anpassung der Verfassung und Gesetze der Teilrepublik an die Bundesverfassung sind seit 1994 fruchtlos verstrichen.⁸

In der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts wurden mehrere juristisch mangelhafte Gesetze verabschiedet und bestehende Gesetze verschlechtert. Da ohne Gesetze regiert wird, ist die Qualität der Gesetze ohnehin unerheblich. In der zweiten Hälfte, insbesondere nach der erfolglosen Beendigung der Bürgerproteste in den Jahren 1996–97 und der

darauffolgenden Stabilisierung der Macht, sind Gesetze entstanden, die auf die Zerstörung derjenigen Institutionen gerichtet sind, die für eine offene Gesellschaft wesentlich sind: So, wie sich das Hochschulgesetz vom Mai 1998 gegen die Freiheit der Universitäten richtet,⁹ ist das Mediengesetz¹⁰ vom 20. Okt. 1998 in Wahrheit ein Anti-Mediengesetz. Diese gegen die Errungenschaften der Zivilisation verstoßenden Gesetze – von den regierenden Politikern und Hofjuristen zynisch als modern und europäisch propagiert – werden mit Begeisterung angewandt (VI.).¹¹

II.

Das Mediengesetz Serbiens von 1998 ist ein Musterbeispiel für „Anti-Recht“ und mutet wie ein Versuch der Regierung an, in das Guinnessbuch der Rekorde zu gelangen: Wie viel Unrecht kann doch in einen einzigen Gesetzesakt gepresst werden mit dem Anschein und unter dem Namen des Gesetzes!

Das Gesetz verstößt gegen sämtliche Rechtsquellen: gegen die völkerrechtlichen Regeln und internationalen Konventionen¹², gegen die Verfassungen Serbiens und des Bundes und nicht zuletzt gegen die Bundesgesetze¹³. Die Medienfreiheit ist in mehrfacher Hinsicht verletzt, sowohl als institutionelle als auch individuelle Garantie. Die äußere (gegen den Staat gerichtete), die materielle (Informationsbeschaffung und -veröffentlichung) und die formelle (bezüglich der für die Tätigkeit notwendigen Mittel) Freiheit sind verletzt; die innere (die im Mediensektor tätige Personen betreffende) Freiheit ist ebenfalls nicht gewährleistet. Das Gesetz ist sowohl in seinen dekretierten Bestimmungen verfassungswidrig als auch insoweit, als darin Normen fehlen, die zur Verwirklichung der Grundrechte

notwendig sind. Die Auslassungen des Gesetzes (III.) sind allerdings weniger gravierend als die geschriebenen Bestimmungen (IV. und V.).

III.

Das Mediengesetz weist folgende Mängel auf:

- der Zugang zu Informationen, über die die Regierung verfügt, ist nicht gesichert;
- es kennt kein Diskriminierungsverbot für die Regierung;
- es kennt kein Teilnahmerecht an öffentlichen Veranstaltungen;
- es kennt keinen Vertraulichkeitsschutz bezüglich journalistischer Informationsquellen;
- es gibt keinen Schutz für mittelbare Verletzungen der Medienfreiheit;
- dem Gesetz ist die interne Medienfreiheit nicht vertraut;
- die Unabhängigkeit der Redaktion vom Eigentümer oder der Schutz des Journalisten gegenüber den Redakteuren bleibt unerwähnt.

IV.

Die Freiheit der Medien (Art. 36 BV, Art. 46 VS) wird in mehrfacher Hinsicht verletzt. Dies betrifft den Informationsgehalt, die Programmorientierung und die Freiheit der Information ohne vorherige Genehmigung durch die Regierung. Darüber hinaus ist die Medienfreiheit dem Persönlichkeitsschutz zum Opfer gefallen. Illustrationen:

Inländische Medien dürfen politische Fernseh- und Rundfunksendungen ausländischer Fernseh- und Rundfunkorganisationen nicht ausstrahlen, deren Begründer ausländische Regierungen oder ihre Organisationen sind. Ausgenommen sind nur diejenigen Sendungen, die auf der Grundlage der durch zwischenstaatliche Verträge festgestellten Reziprozität ausgestrahlt werden (Art. 27). Abgesehen davon, dass solche Verträge nicht existieren, sind die Beschränkungen der Medienfreiheit ohnehin nicht den Bedingungen von Art. 38 BV, Art. 46 VS und Art. 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte entsprechend entstanden: Sie dienen keinem der in diesem angeführten fünf legitimen Zwecke, sind nicht im Kriegszustand erlassen und überschreiten das notwendige Maß.

Das Gesetz verbietet die Veröffentlichung unwahrer und unvollständiger Informationen (Art. 4 Abs. 1). Die Veröffentlichung unwahrer Information gilt als Missbrauch der Medienfreiheit (Art. 4 Abs. 2). Die sorgfältige Prüfung der Wahrheit von Informationen vor deren Veröffentlichung durch die Journalisten befreit diese nicht von ordnungswidrigkeitenrechtlicher Haftung; zusätzlich gilt die Unwahrheitsvermutung, und die Medien tragen die Beweislast, dass die Information wahr ist (Art. 72 Abs. 8).

Bild- und Tonaufnahmen und persönliche Briefe dürfen nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden (Art. 55–

60). Da keine Ausnahmen bekannt sind, wie z.B. im Hinblick auf Beiwerk oder Personen der Zeitgeschichte, ist die Freiheit der Information in unzählig vielen Fällen einer gerechtfertigten Veröffentlichung ausgeschaltet. Damit hat das Gesetz – jenseits jeder praktischen Konkordanz mit der Medienfreiheit – ein unbeschränktes Persönlichkeitsrecht eingeführt. Serbien ist damit zum Land mit dem absoluten, totalen und weltweit umfangreichsten ordnungswidrigkeitenrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 69) avanciert.

Medienorganisationen dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit ihrer Informationstätigkeit beginnen: vor der Eintragung in das Medienregister des Ministeriums ist diese verboten und wird ordnungswidrigkeitenrechtlich geahndet (Art. 70 Abs. 3). Der Eintrag im Medienregister dient nicht nur der Transparenz der rechtlich relevanten Fakten, sondern unter anderem auch der staatlichen Kontrolle der finanziellen Quellen (Art. 15, 23)¹⁴.

V.

Die Übertretung all dieser – ansonsten verfassungswidrigen – und anderer Verbote wird in diesem Gesetz als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Aus dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Abschnitt des Gesetzes (Art. 67ff.), der früher nicht besonders interessant war, ist diesmal – zusammen mit den Gesetzesbestimmungen, welche die Medienfreiheit unmittelbar angreifen – ein positiver Zentralpunkt der Repression geworden.

Auf der „Opferliste“ des ordnungswidrigkeitenrechtlichen Abschnitts befinden sich neben der Medienfreiheit noch mindestens

- das Grundrecht auf Verteidigung und einen Verteidiger;¹⁵
- das Grundrecht auf Beschwerde und juristische Nachprüfung des Urteils;¹⁶
- das Prinzip der staatlichen Gewaltenteilung;¹⁷
- das Recht auf Menschenwürde;¹⁸
- die Eigentumsgarantie¹⁹

Die materiell- (a), prozess- (b) und organisationsrechtlichen (c) Bestimmungen vereinigen sich bei dieser Fronarbeit. Illustrationen:

(a) Einige bisherige Straftaten gelten nun als Ordnungswidrigkeiten, ohne als Straftaten abgeschafft worden zu sein: So waren z.B. üble Nachrede, Verleumdung, Verletzung der Privatsphäre u.a. bisher unter Strafe gestellt und bleiben dies weiterhin (Art. 92 u.a. des Bundesstrafgesetzes), sind nun aber unter dem Sammelbegriff der „Verletzung der Persönlichkeitsrechte“ zusätzlich Ordnungswidrigkeiten geworden (Art. 61). Aufruf zur gewaltsamen Zerstörung der verfassungsmäßig verankerten Ordnung, zur Verletzung der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit Serbiens und Jugoslawiens (Art. 114 Bundesstrafgesetz) waren und sind noch immer Straftaten, sind

jetzt aber zusätzlich als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert (Art. 67). Von hier ist es nur noch ein Schritt, bis z.B. Diebstahl oder Mord noch ein Gewand der Ordnungswidrigkeit erhält.

Die Strafen für Ordnungswidrigkeiten sind so auffällig überdimensioniert, dass sie praktisch der Liquidation der Medien und langjährigem Berufsverbot für bestrafte Journalisten gleichkommen. Die Höchststrafe für Gründer und Herausgeber hat sich um das 80-fache erhöht (800.000 Dinar gegenüber 10.000 Dinar), für den verantwortlichen Redakteur um das 400-fache (400.000 Dinar gegenüber 1.000 Dinar). Vom Durchschnittseinkommen ausgehend müsste ein Herausgeber/ Mediengründer 62 Jahre, ein verantwortlicher Redakteur 31 Jahre lang arbeiten, um die Strafe bezahlen zu können.

Bei einer Umwandlung der Geld- in eine Haftstrafe (6 Dinar = 1 Tag in Haft) müsste ein Herausgeber/ Gründer für 36,5 Jahre und ein verantwortlicher Redakteur für 18,5 Jahre ins Gefängnis. Übt eine Person beide Berufe zugleich aus, kann das eine lebenslange Haftstrafe bedeuten.²⁰

Die Vernichtung des Verurteilten ist aber mit der Garantie der Menschenwürde unvereinbar.²¹

Der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit zieht für ein und dieselbe Tat eine strengere Strafe nach sich als jener der Straftat. Das Strafmaß bezüglich der Verletzung des Persönlichkeitsrechts z.B. liegt als Ordnungswidrigkeit um ein Jahr höher als jenes, das dafür im Strafgesetzbuch vorgesehen ist.²² Die Komplementierung ordnungswidrigkeitenrechtlicher durch strafrechtliche Sanktionen ist grundsätzlich ein diskutierbares Problem.²³ In diesem Fall jedoch verbirgt sich hinter der angeblichen Komplementierung des bestehenden straf- und zivilrechtlichen durch den neueingeführten ordnungswidrigkeitenrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Wahrheit dessen Eliminierung: der straf- und zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit ist dadurch sinnlos geworden, dass einerseits dessen mildere Sanktionen durch höhere Bedingungen als die strengere ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen gebunden sind, und andererseits ihre Realisierung durch ein Gerichtsverfahren mit normalerweise ungewissem Ausgang im Vergleich zu dem leichter zu absolvierenden ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahren belastet ist.

(b) Der in dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Abschnitt festgelegten Verfahrenskonzeption nach ist der Angeklagte ein überflüssiges Prozesssubjekt, das im voraus verurteilt ist. Illustrationen:

Der Angeklagte könnte nur unter günstigen Umständen sein Recht auf Verteidigung ausüben. Es ist nicht gesichert, dass der Angeklagte über den Prozess benachrichtigt wird. Eine Vorladung vor das sog. Gericht für Ordnungswidrigkeiten kann beim Arbeitgeber hinterlegt, an die Haustür angeschlagen oder in der Presse veröffentlicht werden; all das ist der Zustellung gleichgestellt (Art. 72 Abs. 3 und 4). Das Strafurteil kann auch ohne Vernehmung des Angeklagten erlassen werden, aus welchen Gründen auch immer der Angeklagte abwesend war (Art. 72

Abs. 6). Der sog. Ordnungswidrigkeitenrichter muss den Prozess ausnahmslos binnen 24 Stunden abschließen, unabhängig davon, ob es um Werk- oder Feiertage geht (Art. 72 Abs. 7), wodurch wahrscheinlich ein Weltrekord in der Geschwindigkeit der Verurteilung aufgestellt wird.

Es wundert deshalb nicht, dass der Text als „rechtsstaatlichen“ Luxus auch Regelungen über die Vorbereitung der Verteidigung enthält. Denn das Grundrecht des Angeklagten auf einen Verteidiger (Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 24 Abs. 3 VS) und das gesetzliche Gebot, die Feststellung der für die Verteidigung relevanten Tatsachen zu sichern (Art. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Jugoslawiens) werden schon dadurch nicht gewährleistet, dass im Verfahren die Abwesenheit des Verteidigers stets unwichtig ist (Art. 72 Abs. 6). Aber wozu benötigt man auch einen Verteidiger, wenn man keine Verteidigungsmöglichkeit hat?! Erinnert sei hier nur an das Zusammenspiel von Unwahrheitsvermutung und vorgeschriebener Zeitnot.

Das Grundrecht auf Beschwerde und juristische Nachprüfung der Verurteilung (Art. 26 Abs. 2 BV, Art. VS, Art. 14 Abs. 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Art. 29 der Internationalen Paktes über die Gewährleistung des Rechts auf Berufung) ist schon dadurch nicht gewährleistet, dass die Beschwerde keine suspensive Wirkung entfaltet (Art. 72 Abs. 8), und zwar in einem Verfahren wo keinerlei Garantien gegen eine rechtsgrundlose Verurteilung bestehen. Es liegt deshalb in der Logik dieser Konzeption, dass auch die Vorschriften über die Urteilsaushändigung (Art. 73 Abs. 2) dem Verurteilten wenig Chancen einräumen, von der Existenz des Urteils zu erfahren und sein Beschwerderecht ausüben zu können.

Wenn die Strafe binnen 24 Stunden nach Verkündung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Entscheidung nicht beglichen ist (Art. 73), erfolgt im Vollstreckungsverfahren eine Konfiskation des Vermögens, die allerdings nicht als solche bezeichnet wird: Der Entzug des Eigentumsrechts und anderer Vermögensrechte der Medien bzw. der verurteilten Journalisten kann schon auf der Grundlage einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vorgenommen werden (Artt. 73, 74), was eine Verletzung der Eigentumsgarantie darstellt (Art. 69 Abs. 2 und 3 BV, Art. 56 VS).

(c) Hinsichtlich Handlungen, die Straftatbestände darstellen, sollten ausschließlich die Gerichte zuständig sein. Obwohl im Falle der Verletzung der Informationsfreiheit und des Freiheitsmissbrauchs auch nach dem Mediengesetz ausschließlich die Gerichte zuständig sind (Art. 1 Abs. 3), sind nach demselben Mediengesetz aber dafür die sog. Ordnungswidrigkeitengerichte zuständig (Art. 72), die nur der Bezeichnung nach Gerichte sind. In Wirklichkeit aber sind sie Verwaltungsorgane, und die sog. Ordnungswidrigkeitenrichter sind keine Richter, sondern Beamte, die von der Regierung direkt ernannt und des Amtes enthoben werden. Die Rechtsprechung von Verwaltungsorganen in Strafsachen im Sinne des Strafgesetzbuches ist mit der in der Verfassung kodifizierten Gewaltenteilung

nicht vereinbar (Art. 9 BV, Art 9 VS). Es ist aber repräsentativ für das gegenwärtige Serbien, einem von der Exekutive beherrschten, nicht verfassungsgemäßen Staat: Die Regierung hat das Gesetz produziert. Das Parlament, das lange schon nur als Abstimmungsmaschine der Regierung funktioniert, hat es über Nacht verabschiedet, und die sog. Ordnungswidrigkeitenrichter, die abhängigen Regierungsbeamten haben es gehorsam umgesetzt.

Alles in allem, mit Hilfe materiell-, prozess- und organisationsrechtlicher Bestimmungen ist ein Mechanismus konstruiert, der als unerbittliches Schreckenpendel funktioniert, das auf Turbo-Geschwindigkeit eingestellt ist und vor dem für die Zielmedien keine Möglichkeiten des Ausweichens bestehen.

VI.

Bei der Schaffung dieses Gesetzes hatte auf beiden Seiten der politischen Front Serbiens niemand einen Zweifel daran, bei welcher Zielgruppe dieses Unglück bringende Produkt der pervertierten juristischen Imagination Angst, sogar Existenzangst hervorrufen sollte. Vorrangiges Ziel ist die Einschüchterung der unabhängigen Medien. Falls sie doch sprechen, dann greift Plan Nr. 2, ihre Ausschaltung mittels des Strafrechts.

Nach Inkrafttreten des teilrepublikanischen Gesetzes sagte Herr Bundespräsident Milošević: „Das Gesetz hat einige äußerst milde Mittel des Schutzes der Wahrheit und der Würde des Landes und seiner Bürger eingeführt“, und gab seinen Eindruck bekannt: „Die Anwendung des Gesetzes ist ziemlich schwach“²⁴. Milde Mittel – schwache Anwendung. De gustibus non est disputandi – lassen wir deshalb ein paar Tatsachen der „schwachen“ Anwendung der „milden“ Gesetzmittel sprechen:

Schon in den ersten zwei Monaten nach den Inkrafttreten des Mediengesetzes haben die sog. Ordnungswidrigkeitengerichte mehr als 8 Mio. Dinar oder 1,2 Mio. DM, und im folgenden Jahr weitere 2,4 Mio. DM eingenommen. Bis Mai 2000 haben sie 29,56 Mio. Dinar erhoben.²⁵ Damit sind diese sog. Gerichte zu den profitabelsten Staatsunternehmen der verdorbenen Wirtschaft Serbiens avanciert. Gleichzeitig sind von ehemals sieben unabhängigen Belgrader Tageszeitungen nur noch drei am Leben, und von 1.100 Mitgliedern der Unabhängigen Assoziation der Journalisten Serbiens (NUNS) seit Inkrafttreten des Gesetzes 70% arbeitslos geworden.²⁶

Wie dieses Anti-Mediengesetz und seine diskriminierende Anwendung (die Befreiung oder mildere Bestrafung der Regimemedien)²⁷ nur ein Ausschnitt aus der Unrechtslandschaft Serbiens sind, so sind sie nur eins aus der reichen Palette der missbrauchten juristischen Mittel, die die Herrscher in Serbien im Kampf gegen unabhängige Medien routiniert anwenden: Vorenthalten oder Entziehung der Frequenznutzungsgenehmigung für unabhängige elektronische Medien, Vorenthalten der Einfuhrgenehmigung für stets defizitäres Druckpapier, Wiederverstaatlichung der

einst privatisierten Medienunternehmen und Druckereien, Betätigungsverbote vonseiten der Finanzpolizei, Strafprozesse gegen Journalisten, vielzählige und regelmäßige polizeiliche Vernehmungen von Journalisten usw.²⁸ Der Maulkorb für die unabhängigen Medien und Journalisten ist aus den pervertierten Rechtsinstituten und der pervertierten Anwendung von Rechtsinstituten dicht gewebt.

Vladimir V. Vodinelic war Univ.-Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Belgrad. Seit seiner politisch motivierten Entlassung ist er als Gastforscher an der FU Berlin tätig.

¹ Referat, gehalten auf dem X. Osteuropa-Symposium „Osteuropa und Europa“ am 30. Juni 2000 am Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin.

² In deutschen osteuroparechtlichen Zeitschriften gibt es ein offensichtliches Defizit an Aufsätzen zu Rechtsordnung und -leben in Serbien.

³ Ustav Republike Srbije [Verfassung der Republik Serbien] vom 28. Sept. 1990, in: Službeni glasnik Republike Srbije (Gesetzesblatt) Nr. 1/1990; dt. Übersetzung in: Herwig Roggemann (Hrsg.), Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999, S. 820ff. und in: Peter Häberle (Hrsg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 45, 1997, S. 253 ff.

⁴ Analysen zur Verfassungswidrigkeit zahlreicher Gesetze, Vorschriften und Regierungsakten in: Zoran Ivošević (Red.), Kriza i obnova prava [Krise und Wiederaufbau des Rechts], hrsg. vom Centar za unapredjivanje pravnih studija [Zentrum zur Förderung der Rechtsstudien], Belgrad 1999, 220 Seiten und in: Kosta Ćavoški (Red.), Ustavnost i vladavina prava [Verfassungsmäßigkeit und Rechtsstaat], hrsg. vom Centar za unapredjivanje pravnih studija [Zentrum zur Förderung der Rechtsstudien], Belgrad 2000, 494 Seiten.

⁵ Vgl. Marijana Pajvančević, Ogledi o kršenju ustava [Die Versuche über die Verfassungswidrigkeiten], in: Kosta Ćavoški (Red.), a.a.O., S. 255 u. 285 ff.

⁶ Der Präsident des Verfassungsgerichts Serbiens ist zwar kein Jurist, wohl aber ein Parteigänger.

⁷ Ustav Savezne Republike Jugoslavije [Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien] vom 27. April 1992, in: Službeni list Savezne Republike Jugoslavije (Gesetzesblatt) Nr. 1/1992; dt. Übersetzung in: Georg Brunner (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas (VSO), Bd. 2, Berlin; engl. Übersetzung in: Peter Häberle, a.a.O., S. 270ff.

⁸ Vgl. Marijana Pajvančević, a.a.O., S. 261 ff. (bez. der Inkongruenz der Verfassung Serbiens mit der Bundesverfassung), S. 268ff. (bez. der Suspension der Bundesverfassung durch die Änderungen des Verfassungsdurchführungsgesetzes), S.283ff. (bez. das serbische Regieren mittels Verordnungen als Form des Verstoßes gegen die Bundesverfassung).

⁹ Die Deutsche Hochschulrektorenkonferenz, die Humboldt-Stiftung, die DFG, die Max-Planck-Gesellschaft, der DAAD u.a. haben diesbezüglich mehrfach ihren Protest geäußert. Das Gesetz bildete die Grundlage für eine politische Säuberungsaktion an den serbischen Universitäten. Vgl. dazu die Beiträge in: Sociologija, Vol. XL (1998), No. 4, Beograd und in: Defence

- of the University, Beogradski krug [Belgrade Circle] No. 3–4 (1997), No. 1–2 (1998).
- ¹⁰ Zakon o javnom informisanju, Službeni glasnik Republike Srbije (Gesetzesblatt), Nr. 36/1998; engl. Übersetzung im Internet unter <http://www.freeb92.net/media/legalrepression>. – Das Gesetz trat bereits am Tag seiner Verkündung am 21. Oktober 1998 in Kraft (Art. 76), obwohl in der legislativen Prozedur kein Grund für das Inkrafttreten vor Auslaufen der Frist von acht Tagen ab der Verkündung festgestellt wurde (Art. 116 BV, Art. 120 VS).
- ¹¹ Zur einheimischen juristischen Kritik des Mediengesetzes und seiner Anwendungspraxis vgl. Vladimir V. Vodinelia/ Vladimir Djeria/ Saša Gajin/ Dušan Stojkovic/Miloš •ivkovic. Pravo medija [Medienrecht], Beograd 1998, S. 299 und Vladimir V. Vodinelia, Šta je neustavno u Zakonu o javnom informisanju [Was ist verfassungswidrig im Mediengesetz], in: Zoran Ivoševia (Red.), a.a.O., S. 75ff. – Zur Kritik ausländischer Juristen vgl. im Internet unter <http://www.freeb92.net/media/legalrepression>.
- ¹² Die Regeln und Konventionen sind Bestandteil der einheimischen Rechtsordnung (Art. 16, Abs. 2 BV).
- ¹³ Die teilrepublikanischen Gesetze müssen mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen konform sein (Art. 115 BV).
- ¹⁴ In der Praxis hat das Ministerium schon früher die Registrierung in eine Genehmigung verwandelt, vgl. dazu Miloš •ivkovic, in: V. V. Vodinelia u.a., Pravo medija, a.a.O., S. 37ff.
- ¹⁵ Art. 29 BV, Art. 24 VS, Art. 14 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
- ¹⁶ Art. 26 Abs. 2 BV, Art. VS, Art. 14 Abs. 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.
- ¹⁷ Art. 9 BV, Art. 9 VS.
- ¹⁸ Art. 22 Abs. 2 und 25 BV, Art. 26 VS.
- ¹⁹ Art. 69 Abs. 2 und 3 BV, Art. 56 VS.
- ²⁰ Siehe auch Nezavisno udruženje novinara Srbije – NUNS [Assoziation der unabhängigen Journalisten Serbiens]: Mediji u Srbiji – Dosije o represiji [Medien in Serbien – Dossier über die Repression], Nr. 1 (Januar–Februar), Beograd 2000, S. 9; Kosta Āavoški, Navodno zajemēenje slobode javnih glasila zarad njenog ukidanja [Angebliche Gewährleistung der Medienfreiheit zwecks ihrer Aufhebung], in: Kosta Āavoški (Red.), Ustavnost, a.a.O., S. 41f.
- ²¹ Art. 22 Abs. 2 und 25 BV, Art. 26 VS, Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 7 des Internationalen Paktes über das Verbot der unmenschlichen Sanktionen. Vgl. Vladimir V. Vodinelia, Pravo na ljudsko dostojanstvo [Das Recht auf Menschenwürde], Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu [Sammelband der Juristischen Fakultät in Zagreb], Supplementband zu Nr. 5–6 (1989), S. 713ff.
- ²² Vgl. Anm. 20.
- ²³ Vgl. z.B. Christian Kirchner, Komplementierung zivilrechtlicher und ordnungswidrigkeitenrechtlicher durch strafrechtliche Sanktionen, in: C. Ott/H.–B. Schäfer (Hrsg.), Die Präventivwirkung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen (Beiträge zum VI. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts vom 25.–28. März 1998), Tübingen 1999, S. 108ff.
- ²⁴ Im Interview der Regierungszeitung „Politika“ (Belgrad) für die Neujahrsnummer 2000.
- ²⁵ Nezavisno udruženje novinara Srbije – NUNS (Assoziation der unabhängigen Journalisten Serbiens): Mediji u Srbiji – Dosije o represiji (Medien in Serbien – Dossier über Repression) Nr. 1 (Januar–Februar) 2000 S. 6ff, 9ff., 21f., Nr. 2 (März–April) 2000 S. 5f, 22ff., Nr. 3 (Mai) 2000 S. 2, 25ff.
- ²⁶ Helsinki Komitee für Menschenrechte in Serbien: Izveštaj o pojačanoj represiji u Srbiji (Bericht über die verstärkte Repression in Serbien), Belgrad 1999, S. 13 (Strafrechtliche Verfolgung der Journalisten und Liquidierung der Medien).
- ²⁷ Die gegen diese selten verhängten Strafen enden im Staatshaushalt, aus dem die Regimemedien ohnehin finanziert werden.
- ²⁸ Eine aktuelle Chronologie und Schilderung von Fällen findet sich in den Publikationen der Assoziation der unabhängigen Journalisten Serbiens: Medien in Serbien – Dossier über Repression (serbisch) (Anm.18), im Internet unter <http://www.nuns.org.yu/doc/dosije> abrufbar, und auf der Web-Site der Assoziation der unabhängigen Medien (Asocijacija nezavisnih medija – ANEM), <http://www.anem.opennet.org> (in englischer Sprache) bzw. <http://www.freeb92.net/media/repression>.

Besuchen Sie die Homepage des Osteuropa-Instituts!

<http://www.oei.fu-berlin.de>

Hier erfahren Sie mehr über die Schwerpunktgebiete und Kontaktadressen unserer MitarbeiterInnen, Veranstaltungstermine, osteuropabezogene Internetquellen usw.

Außerdem erhalten Sie Einblick in das aktuelle Kommentierte Vorlesungsverzeichnis und andere Publikationen des OEI.